

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule
vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Juli 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.08.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Rathaus, Markplatz 10“ werden durch die Worte „Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Gebührensuschläge und Ermäßigungen**

- (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.
- (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe III des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I oder Stufe II des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Zum Nachweis der entsprechenden Eingruppierung genügt eine schriftliche Glaubhaftmachung. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden. Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

Stufe I: bis 1.840,65 € Familienbruttoeinkommen
Stufe II: bis 2.863,23 € Familienbruttoeinkommen

- (4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von
- 5 % pro Fach
- auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.
- (5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von
- 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
 - 20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern
- auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.
- (6) Erwachsene im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5.
- (7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines Bafög-Bescheides bei Studenten, eines Arbeitslosengeld -II- Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.
- (8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.“

**Artikel 2
Neufassung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule) erhält die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellte neue Fassung.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U-Zeit	Geb.-Stufe	Einzelunterricht		Partnerunterricht		Gruppenunterricht		Klassenunterricht	
		HD	Auswärtig	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig
15	1	24,51 €	29,41 €						
15	2	27,22 €	32,66 €						
15	3	30,24 €	36,29 €						
30	1	49,01 €	58,81 €	27,09 €	32,51 €	20,41 €	24,49 €	12,22 €	14,66 €
30	2	54,43 €	65,32 €	30,05 €	36,06 €	22,68 €	27,22 €	13,61 €	16,33 €
30	3	60,48 €	72,58 €	33,39 €	40,07 €	25,20 €	30,24 €	15,12 €	18,14 €
45	1	73,50 €	88,20 €	40,64 €	48,77 €	30,62 €	36,74 €	18,33 €	22,00 €
45	2	81,65 €	97,98 €	45,08 €	54,10 €	34,02 €	40,82 €	20,41 €	24,49 €
45	3	90,72 €	108,86 €	50,09 €	60,11 €	37,80 €	45,36 €	22,68 €	27,22 €
60	1	98,03 €	117,64 €			40,82 €	48,98 €	24,44 €	29,33 €
60	2	108,86 €	130,63 €			45,36 €	54,43 €	27,22 €	32,66 €
60	3	120,96 €	145,15 €			50,40 €	60,48 €	30,24 €	36,29 €
75	1					51,03 €	61,24 €	30,56 €	36,67 €
75	2					56,70 €	68,04 €	34,02 €	40,82 €
75	3					63,00 €	75,60 €	37,80 €	45,36 €

- Folgende Unterrichtsformen können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht): Einzelunterricht mit 15 Minuten, Partner-, Gruppen und Klassenunterricht mit 30 Minuten.
- Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht an der Musik- und Singschule erhalten, können für 7,56 € (HD) bzw. 9,07 € (Auswärtig) an einem Ergänzungsfach teilnehmen.
- Einzelunterricht mit 60 Minuten wird nur in besonderen Fällen der Begabung durch die Schulleitung gewährt.

II. Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 2,56 € monatlich.
- (2) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten beträgt die Mietgebühr je angefangener Monat bei einem Anschaffungswert
 - bis 1.023 € 10,74 €
 - bis 1.790 € 13,42 €
 - ab 1.790 € 16,11 €
- (3) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben. Sie wird für die Dauer der Ausleihe des Instruments fällig.
 - Blechblasinstrumente 5,37 €
 - Holzblasinstrumente 8,05 €
 - Streichinstrumente/ Harfe 5,37 €
 - Gitarren 2,69 €
 - Akkordeon 5,37 €
- (4) In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Kurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwister- oder Fächerermäßigungen gewährt. Ausnahme bildet hier der Heidelberg-Pass/BaföG-Bescheid/Arbeitslosengeld-II-Bescheid oder ein Sozialhilfebescheid. Bei Vorlage eines gültigen Heidelberg-Passes/BaföG-Bescheides/Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides werden 50 % Sozialermäßigung gewährt.